

## **Polizeiverordnung der Stadt Hainichen**

### **gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern**

Aufgrund von § 2 in Verbindung mit §§ 32, 33, 34 und 35 des Gesetzes über Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) vom 11. 05. 2019 (SächsGVBl. S. 389 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Hainichen die Polizeiverordnung vom 27. 04. 2016 (Beschluss-Nr. 2107) mit Beschluss Nr. 2440 in seiner Sitzung am 10. Juni 2020 durch die 1. Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Hainichen gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung sowie zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern geändert

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### **Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigungen durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot

### **Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung**

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

### **Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**

- § 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 14 Abbrennen von offenen Feuern
- § 15 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 16 Leitungen
- § 17 Lichtraumprofil

### **Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

- § 18 Hausnummern
- § 19 Sonstige Schilder

### **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Stadtgebiet Hainichen, einschließlich der Ortsteile Bockendorf, Cunnersdorf, Eulendorf, Falkenau, Gersdorf, Riechberg, Schlegel und Siegfried.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

## **Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen sowie Autowaschen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagstafeln) ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.
- (2) Die Stadt Hainichen kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Es ist verboten, auf Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung Kraftfahrzeuge zu waschen, abzuspitzen oder Abwasser auf diese Flächen abzuleiten und andere Arbeiten an Fahrzeugen durchzuführen die Öl- und Fettverschmutzungen hervorrufen können.
- (4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, die Sondernutzungssatzung der Stadt Hainichen, sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 4 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht mehr als unvermeidbar belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich sein Tier in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson aufhält. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen, Einrichtungen und bei größeren Menschenansammlungen sind Hunde außerhalb ausgewiesener Freilaufflächen an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt. Die artenschutzrechtliche Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist von dem jeweiligen Tierführer unverzüglich zu entfernen und gegebenenfalls in den aufgestellten Behältern (Hundetoilette) zu entsorgen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene angehalten werden.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 6 Tierfütterungsverbot**

- (1) Verwilderte Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.

### **Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung**

#### **§ 7**

#### **Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Stadt Hainichen kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten und Veranstaltungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahme besteht nicht.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 8**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

#### **§ 9**

#### **Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 10**

### **Benutzung von Sport- und Spielstätten**

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindereinrichtungen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 11**

### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nur Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 12**

### **Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern abzulagern.

- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

#### **Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**

##### **§ 13**

##### **Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:
  - a) aggressiv zu betteln,  
aggressives Betteln liegt bei besonderes aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
  - b) durch aggressives Verhalten, welches insbesondere durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
  - c) die Notdurft zu verrichten,
  - d) zu lagern oder zu nächtigen.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Gesetzes zur Abfall- und Bodewirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

##### **§ 14**

##### **Abbrennen offener Feuer**

- (1) Offene Feuer bedürfen der Erlaubnis der Stadt Hainichen.
- (2) Die Erlaubnis muss beim Ordnungsamt spätestens 10 Werktage vor dem Abbrennen beantragt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein gefahrloses Abbrennen nicht möglich ist. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, starker Wind, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

- (4) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit einem maximalen Durchmesser von 1,00 Meter oder mit handelsüblichen Grillmaterial (z.B. Grillbrikett) in Grillgeräten und Feuer in handelsüblichen Brennbehältnissen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

## **§ 15**

### **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, die im öffentlichen Verkehrsraum eine Gefährdung darstellen, sind vom Eigentümer oder deren Beauftragten zu entfernen.

## **§ 16**

### **Leitungen**

Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Werbeplakaten und Vergleichbaren nur mit einer Genehmigung der Ortschaftsbehörde überspannt werden.

## **§ 17**

### **Lichtraumprofil**

Der Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnlicher Pflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird und das im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen nur solche Pflanzungen erfolgen, die eine Wuchshöhe von 80 cm nicht überschreiten bzw. vorhandene Pflanzungen auf dieser Wuchshöhe gehalten werden.

## **Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern**

## **§ 18**

### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Hainichen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummer sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäude befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die

von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Stadt Hainichen kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

### **§ 19 Sonstige Schilder**

Es ist nicht gestattet, die im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

## **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder beschädigt werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird,
  4. entgegen § 4 Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
  5. entgegen § 4 Nr. 4 das Halten, gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  6. entgegen § 5 Nr. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
  7. entgegen § 6 freilebende Katzen oder Tauben füttert,

8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
  9. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
  10. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
  11. entgegen § 10 Abs. 1 öffentliche Sport- und Kinderspielplätze außerhalb der genannten Zeiten benutzt,
  12. entgegen § 11 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen Haus- und Gartenarbeiten durchführt, die die Ruhe anderer stört,
  13. entgegen § 12 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
  14. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
  15. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
  16. entgegen § 13 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet oder lagert und nächtigt,
  17. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
  18. entgegen § 15 Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht entfernt,
  19. entgegen § 16 Straßen und Anlagen ohne Erlaubnis überspannt.
  20. entgegen § 17 als Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigter es unterlässt, Beeinträchtigungen durch Hecken oder ähnliche Pflanzungen zu beseitigen,
  21. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  22. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt,
  23. entgegen § 19 sonstige im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften oder Zeichen ändert, verdeckt oder beseitigt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 12. Juli 2020 in Kraft.

Ausgefertigt: 09. Mai 2016

Erste Änderungssatzung ausgefertigt: 16. Juni 2020

veröffentlicht: 21. Mai 2016

veröffentlicht: 11. Juli 2020